



Satzung der Freien Wählergruppe (FWG) Rhein-Selz

(im § 8 (2) gegenüber der Urfassung vom 25.11.2013 am 20.03.2014 geändert)

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Freie Wählergruppe (FWG) Rhein-Selz“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 55276 Oppenheim. Er erstreckt sich auf die Städte Nierstein und Oppenheim sowie die Gemeinden Eimsheim, Dolgesheim, Dorn-Dürkheim, Hillesheim, Guntersblum, Ludwigshöhe, Uelversheim, Weinolsheim, Wintersheim sowie Dalheim, Dexheim, Dienheim, Friesenheim, Hahnheim, Köngernheim, Mommenheim, Selzen sowie Undenheim.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein trägt dazu bei, das kommunale Leben in der Verbandsgemeinde Rhein-Selz im Dienste der Einwohnerinnen und Einwohner auf der Grundlage der persönlichen Freiheit und nach den Prinzipien des sozialen Rechtsstaats demokratisch zu gestalten.
3. Der Verein fördert Maßnahmen zur stärkeren Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger am kommunalpolitischen Geschehen.
4. Der Verein setzt sich ein für die Stärkung der Wirtschaftskraft der Städte und Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rhein-Selz, den fairen Interessenausgleich zwischen ihnen und ihre Zusammenarbeit bei der Ausstattung mit Einzelhandelsgeschäften, beim Brand- und Katastrophenschutz, bei der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Kommunikationsinfrastruktur, der Versorgung mit Kindertagesstätten und Einrichtungen für Bildung und Ausbildung, Jugendarbeit, Sport, Gesundheit und Altenpflege. Dabei dienen Sparsamkeit in der Haushaltsführung, der Schutz der Umwelt und die Zusammenarbeit mit den benachbarten Gebietskörperschaften der nachhaltigen Entwicklung der Verbandsgemeinde.
5. Zur Verwirklichung seines kommunalpolitischen Programms stellt der Verein Bewerberinnen und Bewerber für die Verbandsgemeindevertretung auf.
6. Der Verein ist Mitglied der FWG Landkreis Mainz-Bingen e.V. sowie der FWG Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. Der Nachweis der Homogenität und Identität ist somit erbracht.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab 16 Jahren und jede juristische Person werden, die sich zu dem Programm der FWG Rhein-Selz bekennt.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Wird dem Antrag nicht stattgegeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft wird unmittelbar nach der förmlichen Aufnahme in den Verein wirksam.
4. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Mitglieder in den Verein FWG Rhein-Selz als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.
4. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der satzungrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen der FWG Rhein-Selz zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Aktivitäten des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen jährlich fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.
3. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit

§ 7 Organe des Vereins

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Geschäftsführende Vorstand, bestehend aus
 - dem/der Ersten Vorsitzenden,
 - dem/der Zweiten Vorsitzenden,
 - dem Kassierer/der Kassiererin,
 - dem Schriftführer/der Schriftführerin;
3. der Erweiterte Vorstand, bestehend aus zusätzlich
 - bis zu zehn Beisitzern.

§ 8 Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus volljährigen Mitgliedern. Ihm obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

2. Der Vorsitzende/Die Vorsitzende vertritt den Verein allein.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem Stellvertreter bzw. seiner Stellvertreterin einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstands anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

5. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer bzw. der Schriftführer sowie vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Auflösung des Vereins,
- c) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 3 Nr. 2 Satz 3, die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,

- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber für die Wahlen zum Verbandsgemeinderat,
- f) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- g) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

2. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, auch elektronisch, unter Einhaltung einer Frist von 10 Werktagen und unter Angabe der Tagesordnung.

3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem Stellvertreter bzw. seiner Stellvertreterin und bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter/in geleitet.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

7. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Schriftführer bzw. der Schriftführerin und vom Versammlungsleiter bzw. der Versammlungsleiterin zu unterschreiben.

§ 10 Wahlen

1. Die Wahlen der Mitglieder des Vorstands und der Bewerberinnen und Bewerber für die Verbandsgemeindevertretung sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel.

2. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat: Wird die Mehrheit der Stimmen nicht erreicht, ist zwischen mehreren Kandidaten eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

3. Die Wahl der Beisitzer für den Erweiterten Vorstand erfolgt in einem Wahlgang. Dabei muss der Stimmzettel die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten enthalten.

4. Diese Bestimmungen finden bei der Wahl der Bewerber für die Verbandsgemeindevertretung entsprechende Anwendung. Dabei ist vor Eintritt in die Wahl durch Beschluss festzustellen, wieviele Bewerber in einem Wahlgang zu wählen sind. Unbeschadet dieser Regelung muss über jede Position einzeln abgestimmt werden, wenn dies von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder gefordert wird.

5. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

§ 11 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, die von der Mitgliederversammlung zu bestimmen sind, verwendet.

3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird.

gez.

1.

2.

3.

4.

5.

6.

7.

8.

9.

10.

Weinolsheim, den 20. März 2014